

SCHWEIZERISCHER SCHWEISSHUNDCLUB SSC
Mitglied der SKG

REGLEMENT HAUPTPRÜFUNG
für Bayerische Gebirgsschweiss Hunde und Hannoversche Schweiss Hunde

A. Vorwort

Während der Hauptprüfung (HP) sollen Leistungsstand und Leistungsfähigkeit sowie Weisensfestigkeit und Arbeitsfreude des Hundes, aber auch die Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund geprüft werden.

B. Reglement

Zulassung für internationale Hauptprüfung:

Zur Hauptprüfung sind nur Hunde zugelassen, die mindestens drei Jahre alt sind und die Vorprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Auf Grund des nachgewiesenen Leistungsstandes entscheidet der Vorstand über die Zulassung.

Zulassung für schweizerische Hauptprüfung:

Der Hund muss dieselben Voraussetzungen mitbringen wie für die internationale HP. Da jedoch in der Schweiz keine HP organisiert werden, kann der Hundeführer einen Richter anfordern, wenn er vor einer schwierigen Nachsuche mit voraussichtlicher Hetze steht. Der Richter entscheidet nach der Arbeit, ob diese als HP gewertet werden kann.

Kontrollhund:

Es ist Aufgabe des Richters, für den Prüfungseinsatz einen erfahrenen Kontrollhund anzubieten und in Absprache mit dem Schützen für einen ortskundigen Revierführer besorgt zu sein. Die Gewähr für einen erfolgreichen Abschluss der Nachsuche ist damit in hohem Masse gegeben.

Prüfungsfächer:

1. Riemenarbeit auf kalter, natürlicher Wundfährte
2. Hetze
3. Standlaut und Stellen
4. Verhalten am verendeten Stück
5. Totverbellen Totverweisen
6. Gesamteindruck

Die Bewertung des 5. und 6. Prüfungsfaches erfolgt nicht in Leistungsnoten, sondern ist wörtlich vom Richter zu erläutern. In den einzelnen Prüfungsfächern werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Prüfungsfächer

1.1. Riemenarbeit auf kalter, natürlicher Wundfährte:

Den Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit auf der Fährte bestimmt der Richter nach Art der Schussverletzung. Hierbei ist entscheidend, dass das kranke Stück schnellstens und mit grösster Sicherheit zur Strecke kommt. Insofern kann von dem beizubehaltenden Grundsatz, dass das Mindestalter der Fährte vier Stunden betragen muss, nach Gegebenheiten der Praxis abgewichen werden. Nachdem der Anschuss gründlich vom Führer untersucht worden ist, hat der Hund diesen, insbesondere Pirschzeichen, Schweiss, Schnitthaar und Knochensplitter, zu verweisen. Danach soll der Hund ruhig und mit tiefer Nase aus diesem herausuchen und der Wundfährte am langen Riemen folgen. Gefundene Pirschzeichen sind zu zeigen. Nur beim Zeigen von Pirschzeichen an Gräsern und Sträuchern darf der Hund die

Nase heben. Er muss die Wundfährte möglichst mit allen Winkeln und Widergängen ausarbeiten, ohne dabei auf kreuzende Fährten anderen Wildes überzuwechseln (changieren), wohl darf er diese zeigen. Es ist auch nicht fehlerhaft, wenn er einer solchen Fährte einige Meter folgt, sich dann aber selber korrigiert, indem er sich wieder zur Fährte wendet. Gesunden Wild, das dem Hund bei der Arbeit in den Weg kommt, soll er nicht nachziehen wollen. Ein Prüfen der Witterung durch Hochnehmen der Nase ist nicht als Fehler anzusehen. Auch das Arbeiten neben der Wundfährte unter Wind und das dabei vorkommende Abschneiden kurzer Haken ist nicht fehlerhaft. Der Hund muss die Wundfährte bis an das warme Wundbett oder bis an das kranke oder verendete Stück arbeiten, es sei denn, Führer und Richter gelangen im Verlauf der Suche zu der Überzeugung, dass das Stück nicht zur Strecke kommen kann.

Machen widrige Geländebeziehungen eine weitere direkte Folge am langen Riemen unmöglich, so ist im Einvernehmen mit dem Richter zunächst vorzusuchen und das Stück zu bestätigen. Hierbei soll der Hund die bisher gearbeitete, wieder gefundene Fährte anfallen und auf Zuspruch weiterarbeiten. Anderen Fährten soll er nicht nachhängen wollen.

Vermag ein Hund eine Schweissfährte nicht mehr fortzubringen, so darf der Führer im Einvernehmen mit dem Richter vor- oder zurückgreifen.

Nach öfterem Verlassen der Wundfährte liegt es im Ermessen des Richters, die Arbeit abbrechen.

1.2. Hetze:

Kommt der Führer im Verlauf der Riemenarbeit an ein Wundbett, das schon kalt, also bereits vor längerer Zeit vom kranken Stück verlassen ist, so gilt es, der Fährte am langen Riemen bis zum warmen Wundbett oder so lange nachzuhängen, bis das kranke Stück vor dem Hund hoch wird oder wegritt. Der Führer hat dieses dem Richter zu melden und darf mit dessen Einvernehmen den Hund am frischen Wundbett oder auf der warmen Wundfährte schnallen. Der geschnallte Hund soll ausdauernd und anhaltend laut das Stück zu Stande hetzen. Wird der Hund irrtümlich an gesundem Wild geschnallt, so muss er von selbst vom Stück ablassen und zum Führer zurückkommen.

Weigert sich der Hundeführer trotz Aufforderung des Richters, seinen Hund zuschnallen, ist er von dieser Arbeit zurückzuziehen.

Es ist darauf zu achten, wie der Hund hetzt, ob fährten- oder sichtlaut, ob er mit Passion lauthals das Stück verfolgt oder nur schwach und nur zeitweise Laut gibt, und ob der Hund zu seinem Führer zurückkommt und von diesem wiederholt angerüdet werden muss. Die Leistungsnote 9 soll nur bei ausdauernder und anhaltend lauter Hetze vergeben werden. Hunde, die weder fährten- noch sichtlaut hetzen, können die Prüfung nicht bestehen und sind von der Zucht auszuschliessen.

1.3. Stellen:

Hat sich das kranke Stück dem Hund gestellt, so muss er es lauthals verbellen. Er soll zwar Hochwild nicht niederziehen, es ist jedoch kein Fehler, wenn der Hund ein Stück, das sich nicht stellen will, durch Anfassen dazu zwingt. Der Hund hat das Stück ausdauernd und scharf zu stellen. Es darf ein gestelltes Stück unter keinen Umständen verlassen, so lange seine Kräfte nicht erschöpft sind. Der Fangschuss ist nur vom Hundeführer baldmöglichst anzutragen.

1.4. Verhalten am verendeten Stück:

Der Hund darf das verendete Stück nicht anschneiden wollen. Belecken der Schusswunde ist gestattet. Temperamentvolle Hunde werden immer versuchen, hier und da anzufassen. Es ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um Äusserung der Freude und Passion oder offensichtlich um Absicht handelt, das Stück anzuschneiden. Es ist erwünscht, dass der Hund das Stück gegenüber Fremden verteidigt.

1.5. Totbellen, Totverweisen:

Totverbellen und Totverweisen können in Ausnahmefällen geprüft werden.

Als Totverbeller ist nur ein Hund zu bezeichnen, der allein an das verendete Stück kommt. Es ist darauf zu achten, dass der Hund wirklich totbellt und nicht aus Aufregung oder Angst am verendeten Stück laut wird.

Als Totverweiser ist der Hund zu bezeichnen, der von dem verendet gefundenen Stück zum Führer zurückkommt und diesem durch auffälliges Benehmen anzeigt, dass er das Stück gefunden hat und seinem Führer zum Stück führt.

1.6. Gesamteindruck:

Der Gesamteindruck, wie Wesensfestigkeit, Nervenschwäche, Arbeitsfreude, Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund, ist in wörtlicher Beschreibung vom Richter ausführlich wiederzugeben.

2. Bewertung:

<u>2.1. Leistungsnoten:</u>	Hervorragend	4 h
	Sehr gut	4
	Sehr gut -	3,5
	Gut	3
	Gut -	2,5
	Genügend	2
	Genügend -	1,5
	Mangelhaft	1
	Ungenügend	0,5
	Ohne Leistung	0

2.2. Preise:

Bei der Hauptprüfung werden I., II. und III. Preise nur für zur Strecke gebrachtes Wild vergeben.

Zur Bewertung wird die erreichte Leistungsnote mit der Fachwertziffer multipliziert, was die Punktzahl ergibt. Für die Zuerkennung der Preise sind in den einzelnen Fächern wie insgesamt nachstehende Mindestwertungen erforderlich:

Prüfungsfächer	Fachwertziffer	Verlangte Mindestpunkte für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
a) Riemenarbeit auf natürlicher Schweissfährte oder Arbeit ohne Riemen	30 30	105 105	75 oder 105 75 oder 105	60 60
b) Hetze	10	25	20	-
c) Standlaut und Stellen	10	20	20	-
d) Totverbellen oder Totverweisen	10	-	-	-
e) Verhalten am verendeten Stück	6	9	9	6
Mindestpunktzahl		159	124	66

2.3. Spiegel zum Einordnen der Preise:

	Riemenarbeit	Hetze	Stellen	Verhalten am Stück
Hervorragend	4h	4h	4h	4h
Sehr gut	4	4	4	4
Sehr gut – (I.)	3,5	3,5	3,5	3,5
Gut	3	3	3	3
Gut - (II.)	2,5	2,5	2,5	2,5
Genügend (III.)	2	2	2	2
Genügend -	1,5	1,5	1,5	1,5
Mangelhaft	1	1	1	1
Ungenügend	0,5	0,5	0,5	0,5
Ohne Leistung	0	0	0	0

Ein II. Preis kann auch vergeben werden, ohne dass der Hund Gelegenheit zu einer Hetze hatte, dann aber nur unter der Voraussetzung, dass die Riemenarbeit mit Leistungsnote 3,5 bewertet wurde. Fand der Hund Gelegenheit zu einer Hetze, so muss sie für den II. Preis wenigstens mit Leistungsnote 2 bewertet worden sein. Unter dieser Voraussetzung genügen zur Erlangung des II. Preises 75 Punkte für die Riemenarbeit.

3. Hauptprüfungsrichtlinien

3.1. Richtlinien für die Beurteilung der Riemenarbeit auf kalter, natürlicher Wundfährte:

a) Beurteilung der Einflussfaktoren:

Alter der Fährte:

über 24 Stunden
über 12 Stunden
über 6 Stunden

schwierig
normal
leicht

Länge der Fährte:

über 2000 Meter

schwierig

über 500 Meter

normal

über 300 Meter

leicht

Wetter:

sehr heiss, trockener Wind, starke Sonneneinwirkung,
starker Gewitterregen, Frost

schwierig

trocken, bedeckt, Tau, leichter Regen

normal

feucht, kühl

leicht

Boden:

trocken, ohne Bodenbewuchs, starke oder verharschte
Schneeüberdeckung

schwierig

trocken, Gras, Beerkraut, mässige Schneeüberdeckung

normal

feucht, Bodenbewuchs über Nasenhöhe des Hundes,
geringe Schneeüberdeckung

leicht

Art der Schussverletzung:

Verleitungen und Besonderheiten der Wundfährte,
frische Verleitung, Widergänge, Haken

schwierig

leichte Haken

normal

ohne Verleitung, ohne Widergänge ohne Haken,
deutliche Fluchtfährte

leicht

b) Beurteilung der Arbeit des Hundes:

- Fährtenwillen

- Gebrauch der Nase

- Fähigkeit zur Eigenkorrektur

- Zusammenarbeit Führer und Hund

Kontrollmöglichkeit:

kein sichtbarer Schweiss, ohne jegliche Kontrollmöglichkeit

schwierig

geringe Kontrollmöglichkeit

normal

gute Kontrollmöglichkeit, starke, nur wenig unterbrochene
Schweissfährte

leicht

3.2. Richtlinien für die Beurteilung der Hetze:

Art der Hetze

scharf
ausdauernd
zügig
vorsichtig
zögernd
ängstlich
lässt ab
muss wiederholt angerüdet werden
klebt am Führer
hetzt nicht

Laut

anhaltend fährten- oder sichtlaut	sehr gut
nur kurze Unterbrechungen	gut
längere Unterbrechungen	genügend
nur schwacher, vereinzelter Laut	mangelhaft
stumm	ungenügend

Erschwernisse

Verleitung durch gesundes Wild

Verleitung durch andere Wundfährten, krankes oder Verendetes Wild

Geländehindernisse

Gewässer

verkehrsreiche Strassen, Ortschaften

Menschen, Tiere

Dauer der Hetze

über 60 Minuten	sehr gut
über 30 Minuten	gut

Die zeitliche Länge einer Hetze braucht nicht in jedem Falle den obengenannten Bewertungen zu entsprechen. Am gestreckten Stück hat der Richter zu entscheiden, ob das Stück nach Art des Schusses auch eher hätte zur Strecke kommen können oder sogar müssen. Die Bewertungen sind danach zu ändern. Die Entscheidung ist zu erläutern.

3.3. Richtlinien für die Beurteilung des Stellens:

a) Einflussfaktoren:

<u>Laut</u> anhaltend	sehr gut
kurze Pausen	gut
längere Pausen	genügend
schwach mit langen Pausen	mangelhaft
stumm	ungenügend

b) Ausdauer und Art ausdauernd und scharf

ausdauernd und scharf	sehr gut
ausdauernd aber weniger scharf, vorsichtig	gut
Hund ist sehr vorsichtig und muss angerüdet werden	genügend
Hund verlässt wiederholt das Stück und muss angerüdet werden	mangelhaft
Hund stellt nicht	ungenügend

Die Bewertung der Ausdauer entfällt, wenn die Möglichkeit zum Antragen des Fangschusses kurzfristig gegeben ist.

3.4. Richtlinien für die Beurteilung des Verhaltens am verendeten Stück:

Der Hund bleibt am verendeten Stück, verteidigt es energisch bei Annäherung Fremder, ohne seinen Führer in der Nähe zu wissen. Kurzes Anfassen und Rupfen ist Ausdruck der Inbesitznahme.	sehr gut
Der Hund verhält sich wie vor, nimmt aber von fremden Menschen am Stück keine Notiz.	gut
Der Hund zeigt Neigung, das Stück durch Draufstellen eines Laufes und Zeren anzuschneiden, oder er verlässt das Stück uninteressiert.	genügend bis mangelhaft
Der Hund schneidet sofort an (Anschneiden ist herausreißen von Wildpret).	ungenügend

3.5. Richtlinien über die Beurteilung des Totverweisens und Totverbellens:

Diese Leistung ist wörtlich zu erläutern. Siehe Prüfungsordnung HP.

3.6. Richtlinien für die Beurteilung des Gesamteindrucks:

Wörtliche Erläuterung. Siehe Gesamteindruck HP sowie VP.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 5. April 2003 durch die Hauptversammlung in Glarus genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text verbindlich.

Im Namen des Schweizerischen Schweisshund-Club SSC

Der Präsident

Der Prüfungsleiter

Jürg Rohrer

Ruedi Muggler